Objekttyp:	Advertising
Zeitschrift:	Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Band (Jahr):	12 (1965)
Heft 3	
PDF erstellt a	am: 13.09.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Ziel und Weg der Schweizerischen Gesellschaft für Kulturgüterschutz

An der Delegiertenversammlung in Brig wurde beschlossen, dass der Schweizerische Bund für Zivilschutz als Kollektivmitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Kulturgüterschutz beitritt, um damit sein besonderes Interesse und den Willen zur Mitarbeit auf diesem wichtigen Teilgebiet unserer zivilen Landesverteidigung zu bekunden. Das Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft, wie es hier umschrieben wird, dürfte daher von allgemeinem Interesse sein.

$T\ddot{a}tigkeitsprogramm$

Das Tätigkeitsprogramm hat die Bedeutung einer unverbindlichen Richtlinie für den Vorstand. Der Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten ist im Aufbau begriffen. Es erweist sich deshalb als zweckmässig, das Tätigkeitsprogramm zeitlich abzustufen

Für die nächste Zukunft sind vorgesehen:

 Aufklärung über das Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, die Ausführungsbestimmungen dieses Abkommens und das zugehörige Haager Protokoll durch Veranstaltung von Vorträgen sowie durch Veröffentlichungen in der Tagespresse und in Zeitschriften.

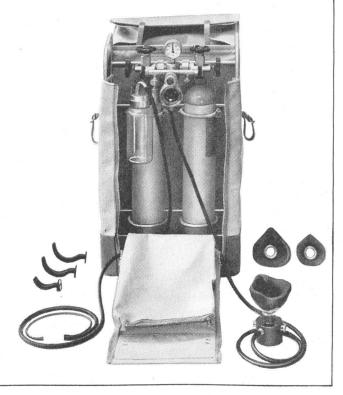
- Durchführung von Vortrags- und Diskussionsabenden in den verschiedenen Landesteilen, um das Interesse an den Problemen des Kulturgüterschutzes (Erlass eines Bundesgesetzes und einer Durchführungsverordnung; Rekrutierung des Personals des Kulturgüterschutzes; Organisation und Technik der Schutzmassnahmen usw.) zu wecken.
- 3. Förderung praktischer Arbeiten auf dem Gebiete des Kulturgüterschutzes durch Literaturnachweis, Erfahrungsaustausch und Beratung.

Für die Zeit nach der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes für den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten kommen in Frage:

- Förderung der dokumentaren Sicherstellung von Kulturgütern (Mikrokopien, photogrammetrische Aufnahmen, Baupläne usw.) sowie der baulichen Massnahmen (Schutzräume für bewegliche Kulturgüter, Schutzverkleidungen für unbewegliche Kulturgüter usw.).
- 2. Schaffung eines Zusammenhaltes unter dem Personal des Kulturgüterschutzes und ausserdienstliche Weiterbildung durch Fachvorträge, Uebungen und Exkursionen.
- Herausgabe eines Mitteilungsblattes zur Information über Probleme des Kulturgüterschutzes bei bewaffneten Konflikten des In- und Auslandes.

Wiederbelebungsgerät ASPIROX 3a

automatisch arbeitend, vielseitig verwendbar, sofort einsatzbereit Optimale Wirkung durch den Einsatz von Sauerstoff





Fricar AG 8001 Zürich Limmatquai 3 Tel. 051/475330